

Satzung der Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.07.1990, zuletzt geändert in der vorliegenden Fassung am 31.05.2011 in der Mitgliederversammlung.

§ 1

Name, Sitz, Gebiet

- (1) Der Verein führt den Namen

„Verbraucherzentrale Thüringen e.V.“

Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Erfurt.

- (2) Sitz der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. (VZTh e.V.) ist Erfurt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Die VZTh e.V. ist eine gemeinnützige Organisation, die auf die Wahrnehmung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kultureller oder ökologischer Interessen der Bürger gerichtet ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
- (a) Schaffung geeigneter Einrichtungen, die der objektiven Unterrichtung und Unterstützung der Verbraucher in der sozialen Marktwirtschaft im Europäischen Binnenmarkt dienen,
  - (b) Aufklärung der Verbraucher zum wettbewerbsfördernden Verhalten und zur aktiven Mitarbeit im Wirtschaftsablauf,
  - (c) außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen,
  - (d) die Unterbindung unlauteren Wettbewerbs sowie von Verstößen gegen das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nachteil der Verbraucher, notfalls durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen,

- (e) die Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
- (f) sonstige, dem Zweck entsprechende Maßnahmen einschließlich entgeltpflichtige, persönliche, telefonische und schriftliche Beratungen sowie Verkauf von Informationsmaterialien im Rahmen der Beratung.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben der Vereinigung zu fördern und in ihrem Sinne zu wirken. Angestellte der VZTh e.V. und für diese auf Honorarbasis tätige Personen können keine Mitgliedschaft erwerben.

Personen, die sich besonders verdient um die VZTh e.V. gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten nach § 5 Abs. 2, abweichend davon aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht (weder aktiv noch passiv). Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ehrenmitglieder bekommen eine Urkunde und müssen keinen Vereinsbeitrag nach § 5 Abs. 3 entrichten.

- (2) Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit, über Beschwerden über die Vorstandsentscheidung die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft in dem Verein ist nicht übertragbar und nicht erblich.

- (4) Die Vertreter juristischer Personen haben bei Wahlen und Abstimmungen 3 Stimmen, die natürlichen Personen 1 Stimme.

#### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt:  
Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft mit 6-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) durch Ausschluss:  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedes. Dieses ist nur möglich, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins im groben Maße verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sich der Einrichtung der VZTh e.V. zu bedienen. Das Nähere regelt eine Nutzungsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und bei der Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen festen Vereinsbeitrag, der in Abhängigkeit von den Aufwendungen durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 6

Struktur, Organe, Beirat

Struktur:

- (1) Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst die Verbraucherberatung und -information.

Für diese Tätigkeitsbereiche werden im Freistaat Thüringen eine Geschäftsstelle und Verbraucherberatungsstellen eingerichtet.

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. bietet durch die Nutzung der neuen Medien über die Landesgrenzen hinaus Informationen und Beratungen an.

- (2) Die Organe der VZTh e.V. sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der besondere Vertreter nach § 9 Nr. 6
- (3) Die VZTh e.V. kann einen Beirat bestellen (§ 11)

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Einladung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Mitgliederbestandes anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auf besonderen Antrag einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich dies verlangt.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

- (4) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen
- (5) Die Abstimmung über Anträge in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzung und der darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden ist. Es ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der VZTh e.V.. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Bestimmung der Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (5) Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Geschäftsführung
- (6) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- (7) Bestellung von Rechnungsprüfern
- (8) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- (10) Entzug der Mitgliedschaft
- (11) Beschlüsse über Auflösung des Vereins

§ 9

Vorstand

- (1) Der Verein wählt den Vorstand durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - 2 Vorstandsmitglieder
  
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung neue Mitglieder für die ausgeschiedenen Mitglieder wählen. Die Mitgliederversammlung muss neue Vorstandsmitglieder wählen, wenn der Vorstand nach dem Ausscheiden der Mitglieder nicht mehr beschlussfähig ist. Die Amtszeit der neuen Mitglieder endet mit Ablauf der laufenden Amtsperiode. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der gewählte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
  
- (3) Die VZTh e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und durch dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
  
- (4) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB. Seine Aufgaben sind insbesondere die Leitung der Verwaltung und die Personalführung. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.
  
- (5) Die Haftung durch den Vorstand, Geschäftsführer und seine Mitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- (1) Die Umsetzung der Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung.

- (2) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Bestellung des Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (5) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge für Mitglieder.
- (6) Er beruft die Mitglieder des Beirates (§ 11)
- (7) Die Entlastung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes.
- (8) Die Kassen und Buchführung des Vereins.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 2)

## § 11

### Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung, die im Freistaat Thüringen ansässig sind. Das für die VZTh .e.V. zuständige Ministerium des Freistaates Thüringen kann in den Beirat einen Vertreter entsenden. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder haben.
- (2) Der Beirat wird ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.
- (3) Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren berufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (4) Aufgabe der Mitglieder des Beirats ist die Unterstützung und Beratung der VZTh e.V. Vorstand, Geschäftsführer und Mitarbeiter wenden sich bei Bedarf direkt an diejenigen Mitglieder des Beirats, die für die zu entscheidende Frage besonders fachkundig sind.
- (5) Der/die Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.
- (6) Die Mitglieder des Beirats nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben beratende Stimme.
- (7) Der/die Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er/sie hat beratende Stimme. Andere Mitglieder des Beirats können eingeladen werden, soweit

Themen anstehen, die die besondere Sachkunde des betreffenden Beirats-Mitglieds erfordern.

## § 12

### Finanzierung

- (1) Nach Anerkennung als gemeinnütziger Verein erfolgt die Finanzierung der VZTh e.V. überwiegend über finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Einnahmen und Spenden sind möglich, auch über Fundraising, solange mindestens der § 2 beachtet wird.
- (2) Mit der Anerkennung besteht nach dem geltenden steuerrechtlichen Rechtsvorschriften Anspruch auf steuerrechtliche Vergünstigungen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden in die Finanzierung der Vereinsarbeit einbezogen.

## § 13

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des BGB nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in der Satzung niedergelegten Zweckes fällt das Vermögen an den Freistaat Thüringen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Die Satzung der VZTh e.V. wurde am 21.03.1990 errichtet und mehrfach, zuletzt am 31.05.2011, geändert.